

Haftung

# Pflicht- lektüre für den Berater

Viele Urteile haben deutlich gemacht: Die Gerichte verlangen, dass der Berater die **einschlägige Fachpresse** verfolgt und seinen Kunden über kritische Berichterstattung in Kenntnis setzt.

Prof. Dr. jur. Thomas Zacher

**E**missionsunterlagen, Verkaufsprospekte und Vertriebsmaterialien der meisten Produktgeber werden fortlaufend verbessert. Dies nützt nicht nur dem Kunden, es freut auch den Vermittler. Er kann die Qualität seiner Beratung weiter optimieren und ist auch selbst abgesichert, wenn er mit umfassenden, detaillierten und seriösen Informationen über das jeweilige Kapitalanlageprodukt arbeiten kann. Da kann eigentlich nichts mehr schief gehen. Das denken zumindest viele Berater und Vermittler.

Die Gerichte sehen dies jedoch oft anders. Gerade in jüngster Zeit stellen sie verstärkt auf einen Aspekt ab, der seit 1993 eine immer größere Bedeutung gewonnen hat.

Der Bundesgerichtshof entschied damals im Fall der so genannten Bond-Anleihen, dass es der beklagten Volksbank als Beratungsverschulden anzulasten sei, ihre Kunden über kritische Stimmen aus der Wirtschaftspresse zu der von ihr empfohlenen Anleihe nicht unterrichtet zu haben.

## Prozesse um Schadenersatz

Inzwischen erlebt diese Rechtsprechung beinahe einen echten Boom, und dies nicht nur bei der Bankenhaftung. Auch unabhängige Finanzdienstleister werden zu Schadenersatz verurteilt, weil sie nicht hinreichend auf die Berichterstattung zu dem von ihnen vertriebenen Kapitalanlageprodukt in der Presse hingewiesen haben.

Generell gilt: Je höher die Qualität der Produktunterlagen, desto schwie-



riger ist es für die Rechtsprechung, einen Aufklärungsmangel festzustellen. Die ergänzenden Beratungspflichten des Vermittlers rücken dann in den Vordergrund. Oftmals wird dabei argumentiert, dass gerade trotz der professionellen Vertriebsunterlagen der Vermittler verpflichtet gewesen wäre, eigene zusätzliche Nachforschungen anzustellen und den Kunden auf das Ergebnis dieses persönlichen Researchs\* hinzuweisen. Dieser Weg, eine Pflichtverletzung des Vermittlers zu begründen, gewinnt darüber hinaus gerade in den Fällen besondere praktische Bedeutung, in denen eine Inanspruchnahme des Produktgebers oder der Initiatoren aus rechtlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht zum Ziel führt.

## Wichtige Informationsquellen

Welches sind nun die Informationsquellen, die vom Finanzdienstleister gesammelt, ausgewertet und gegebenenfalls dem Kunden transparent gemacht werden müssen?

Erstens gehört dazu selbstverständlich das verfügbare Informationsmaterial des Produktgebers einschließlich weiterer allgemeiner Pflichtveröffentlichungen wie zum Beispiel Börsenzulassungsprospekte, Jahresberichte, Quartalsberichte und so fort. Deren Informationen dürfen jedoch nicht ungeprüft übernommen werden. Der Anlageberater schuldet zumindest eine eigene Prüfung auf Plausibilität der dortigen Aussagen und eine Kontrolle durch weitere Informationsquellen.



Illustration: Evelyn Neues

Dazu gehören die Medien, nach heutigen Standards selbstverständlich nicht allein Presse-Publikationen. Als Pflichtlektüre aus dem Bereich der allgemeinen Wirtschaftspresse wurde von den Gerichten unter anderem die „Frankfurter Allgemeine Zeitung“, die „Börsen-Zeitung“, das „Handelsblatt“ und die „Financial Times“ genannt. Dabei ist wichtig, dass bei Anlageprodukten mit Auslandsbezug auch und gerade eine Verpflichtung dahin gehend bestehen kann, die einschlägige ausländische Wirtschaftspresse zu diesen Produkten mitzuzufolgen.

### Auch Kommentare zählen

Weiterhin sind die Brancheninformationsdienste auszuwerten und deren Ergebnisse dem Kunden transparent zu machen. „DFI-gerlach-Report“, „kapitalmarkt intern“ und „Direkter Anlegerschutz“ sind dabei in inzwischen zahlreichen Entscheidungen von den Gerichten genannt worden. In dem Zusammenhang wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nicht nur harte Tatsachen, sondern auch Stimmungen des Marktes oder Meinungen der Fachjournalisten zum Pflichtbestand der Informationen gehören, die der Kunde erfahren muss.

Dies gilt auch für Branchenfachberichte, die möglicherweise schon mehrere Jahre zurückliegen. Insofern schützt es den Anlagevermittler auch nicht, wenn in verschiedenen Brancheninformationsdiensten das Produkt unterschiedlich beurteilt wird. Die

Rechtsprechung hat bereits mehrfach entschieden, dass selbst eine im Einzelfall pointierte, auf Vermutungen oder persönlichen Einschätzungen beruhende Aussage mit in die Bewertung eines Anlageproduktes einzubeziehen sei. Das häufig vorgebrachte Argument, dass im Konkurrenzblatt eine positive und deutlich fundiertere recherchierte Bewertung veröffentlicht worden sei, wird von den Gerichten kaum als Rechtfertigung akzeptiert, von einer kritischen Stellungnahme des anderen Brancheninformationsdienstes nicht zu berichten.

### Zusätzliche Nachforschungen

Geradezu ein Muss im Hinblick auf besondere Warnpflichten sind nach der aktuellen Rechtsprechung auch die so genannten Schwarzen oder Grauen Listen über unseriös arbeitende Produktgeber oder Initiatoren, soweit diese von anerkannten Verbraucherverbänden oder unabhängigen Marktbeobachtern und Rating-Agenturen stammen.

Finden sich Hinweise darauf, dass Angaben des Produktgebers beispielsweise zu besonderen Zulassungsbedingungen (Bank, Versicherungsunternehmen etc.), zu handelnden Organen (Vorstand, Geschäftsführer, etc.) oder zu sonstigen allgemeinen Marktdaten (wie Bilanzgewinne, Ratings, Aktien- und Wertpapierkurse, etc.) zweifelhaft oder unzutreffend sind, muss der Berater dieser Sache nachgehen und das Ergebnis dem Kunden mitteilen. Auch die Nachfrage beim zuständigen Handelsregister, dem Bundesamt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder bei privaten Wirtschaftsauskunfteien sind in der Praxis schon als Teil des Pflichtheftes des Finanzdienstleisters aufgefasst worden.

Wer bei all diesen Pflichten nicht den Überblick verlieren will, muss sein persönliches Research strukturieren. Die Branche bietet dazu strukturierte und integrierte Informationssysteme an, die jedem Berater einen Vorsprung an Sicherheit für sich selbst und Beratungsqualität für den Kunden bieten können. ■



Foto: H.J. Buchholz

### DER AUTOR

**Thomas Zacher**  
Kanzlei Zacher & Partner Rechtsanwälte, ist Fachanwalt für Steuerrecht in Köln